

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 80 (2002)
Heft: 9

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Wieso Splitting in der AHV?

Ich gehe davon aus, dass der Mann normalerweise im Beruf arbeitet, während die Ehefrau den Haushalt besorgt. Der Lebensunterhalt soll denn auch aus dem Verdienst des Mannes bestritten werden. Nach der Pensionierung erhält der Mann nebst der Pension auch die AHV. Warum wird die AHV nicht allein an den Mann, sondern hälftig an Mann und Frau ausbezahlt? Muss daher nach der Pensionierung auch «das bisherige Finanzierungsprinzip des Haushaltes» geändert werden?

Die von Ihnen beschriebene traditionelle Aufgabenteilung zwischen den Eheleuten entspricht der im früheren Ehe-recht verankerten Regelung. Im letzten Jahrhundert, insbesondere in der Nachkriegszeit, haben sich jedoch vielfältige neue Formen des Zusammenlebens in der Ehe entwickelt, denen das damalige Recht nicht mehr Rechnung trug.

Die traditionelle Aufgabenteilung wurde durch den 1971 in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau in Frage gestellt. Mit dem neuen Eherecht, das 1988 in Kraft trat, wurde der

Gedanke der partnerschaftlichen Ehe im Gesetz durch die gegenseitige Treue- und Beitragspflicht der Ehegatten verankert. Auch unter dem neuen Eherecht können Eheleute ihre Aufgaben in traditioneller Form aufteilen, doch werden daneben auch weitere Formen, wie sie sich in der Gesellschaft ergeben haben, besser berücksichtigt.

Ausgestaltung der Sozialversicherungen

Bei den Sozialversicherungen ist zwischen beruflicher Vorsorge bzw. Pensionskasse einerseits und AHV andererseits zu unterscheiden. Die berufliche Vorsorge ist nur für Erwerbstätige, insbesondere Arbeitnehmende, bestimmt, während die AHV als Volksversicherung ausgestaltet ist, die seit jeher auch Selbstständigerwerbende und nicht-erwerbstätige Personen, vor allem Ehefrauen, erfasst.

Ihre Feststellung, dass die «Pension» nur dem Mann ausbezahlt wird, kann zwar bei traditioneller Aufgabenteilung zutreffen, nicht aber, wenn beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nachgingen. Zudem können auch nicht-erwerbstätige Eheleute – Mann oder Frau – ebenfalls Leistungen der beruflichen Vorsorge als Hinterbliebene erhalten, wenn der früher erwerbstätige Gatte gestorben ist.

In der AHV waren auch nicht-erwerbstätige Personen seit jeher

versichert, allerdings hatten nicht-erwerbstätige Ehefrauen früher lediglich einen vom Ehegatten abgeleiteten Rentenanspruch, was den gesellschaftlichen Entwicklungen je länger desto weniger entsprach. Mit der vermehrten beruflichen und gesellschaftlichen Mobilität ergaben sich stossende Fälle, die bei der 10. AHV-Revision korrigiert wurden.

Haushalt und

Erziehungsarbeit in der AHV

Als Konsequenz der Gleichstellung der Geschlechter und des neuen Eherechtes wurde bei der 10. AHV-Revision das Splitting, das heisst die je hälftige Aufteilung der während der Ehejahre erzielten Einkommen, eingeführt. Damit konnte die Gleichstellung von Erwerbs- und Hausarbeit in der Sozialversicherung – ungeachtet der konkreten Aufgabenteilung im Einzelfall – gewährleistet werden.

Wenn zudem Eheleute gemeinsam Kinder erzogen oder Angehörige betreut haben, wird diese Tätigkeit in der AHV durch Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften, die für Ehejahre ebenfalls gesplittet werden, gleichsam «abgegolten». Durch die je hälftige Aufteilung von Einkommen und Gutschriften aus Ehejahren kann die Gleichbehandlung von Mann und Frau für die Ehejahre unabhängig von der tatsächlichen Aufgabenteilung umgesetzt werden.

Neuregelung der Haushaltfinanzierung nach Pensionierung?

Abgesehen von der gegenseitigen Treue- und Beistandspflicht überlässt das Gesetz die Finanzierung

ihres Haushaltes grundsätzlich den Eheleuten. Andererseits sind die Renten der AHV vorab zur Deckung des Lebensbedarfs der Versicherten bestimmt und dafür zu verwenden.

Ob sich bei traditioneller Aufgabenteilung nach der Pensionierung tatsächlich eine Änderung der Finanzierung Ihres Haushaltes aufdrängt, müssen Sie denn auch gemeinsam mit Ihrer Frau beurteilen. Dabei darf nicht nur von den Einnahmen ausgegangen werden, sondern es muss auch die Haushaltarbeit angemessen aufgeteilt bzw. abgegolten werden. Eine tragfähige Lösung könnte allenfalls durch externe Beratung erleichtert werden. Bei Bedarf kann Ihnen die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute behilflich sein. Die entsprechende Telefonnummer finden Sie auf dem vorne in jeder Zeilupe eingeklebteten Beilageblatt.

Anspruch auf volle AHV-Rente?

Ich wurde 1929 geboren und lebe heute im Altersheim. Seit 1988 bin ich geschieden. Mein früherer Mann arbeitete seit 1964 in leitender Stellung und ist wieder verheiratet. Zwei verwitwete Freundinnen, deren Männer ebenfalls in leitender Stellung tätig waren, erhalten heute maximale Altersrenten von 2060 Franken. Demgegenüber beträgt meine monatliche Rente nur 1566

INSERAT



Mitglied ICCMO

PRAXIS FÜR ZAHNPROTHETIK

Eduard Lehmann

Franklinstrasse 35

8050 Zürich

Telefon 01 312 51 48

5 Minuten vom Bahnhof

- Beratung
- Total- und Teilprothesen
- Reparaturen und Ergänzungen
- Unterfütterung
- Dentalhygiene
- IST-Schnarchschiene nach Prof. Hinz
- Hausbesuche

Franken, obwohl ich zwei Kinder, die 1955 und 1958 geboren wurden, grossgezogen habe. Als ich mich wegen dieser Rentenunterschiede erkundigte, wurde mir erklärt, ich hätte seinerzeit volle Erziehungsgutschriften erhalten, weshalb kein Anspruch auf Splitting bestehe. Trifft es tatsächlich zu, dass ich als geschiedene Frau den Witwen nicht gleichgestellt werden kann?

Die parlamentarische Beratung der 10. AHV-Revision hat mehrere Jahre gedauert. Während der Bundesrat eine rasche Revision des bisherigen Systems mit unbestrittenen sozialpolitischen Verbesserungen (z. B. Hilflosenentschädigung mittleren Grades für Altersrentner, neue Rentenkurve zugunsten tiefer Einkommen) vorgeschlagen hatte, bevorzugte das Parlament grundlegende Systemänderungen (Ersatz der Ehepaar-Renten, Splitting, Erziehungsgutschriften usw.).

Angesichts der mit dieser grundlegenden Neustrukturierung der AHV verbundenen Verzögerungen wurden einige unbestrittene sozialpolitische Neuerungen vorzeitig auf 1994 eingeführt. Ein Kernstück dieses 1. Teils der 10. AHV-Revision war die Besserstellung geschiedener Rentnerinnen, indem geschiedene Rentnerinnen für alle Erziehungsjahre – also auch während Ehejahren – volle, das heisst ungeteilte Erziehungsgutschriften angerechnet wurden.

1997 wurde diese Übergangsregelung durch die 10. AHV-Revision abgelöst. Eine nochmalige Umrechnung der Renten geschiedener Rentnerinnen war nicht vorgesehen. Nach Splittingverfahren hätten für Ehejahre zwar die Einkommen hälftig aufgeteilt, aber nur noch halbe Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, was in vielen Fällen zu Schlechterstellungen geführt hätte.

Ungleiche Renten für Geschiedene und Verwitwete

Die AHV deckt seit jeher die «Risiken» Alter und Verwitwung, nicht aber Scheidungen, die bei Einführung der AHV noch relativ selten waren und in der Sozialversicherung kaum berücksichtigt wurden.

Die gesellschaftlichen Veränderungen in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, insbesondere die starke Zunahme der Scheidungen, führten dazu, dass das Parlament bei der 10. AHV-Revision auf grundlegende Änderungen der AHV drängte und erste Verbesserungen für geschiedene Rentnerinnen bereits auf 1994 einführt.

Zu Ihrer Situation

Gerade der Vergleich mit den Renten Ihrer Freundinnen belegt die frühere Schlechterstellung der Geschiedenen in der AHV, die mit der 10. Revision korrigiert wurde. Da Gesetzesrevisionen jedoch in der Regel nur für künftige Renten gelten und Sie bereits seit 1991 rentenberechtigt sind, waren Sie davon nur noch beschränkt betroffen.

Ihre Altersrente wurde 1991 nach dem damaligen Recht erstmals berechnet. 1994 erfolgte eine Neuberechnung mit vollen Erziehungsgutschriften im Rahmen des vorgezogenen Teils der 10. AHV-Revision. Deshalb ist eine nochmalige Umrechnung nach der 10. AHV-Revision ausgeschlossen.

Sie haben keine weiteren Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht. Sollten Sie nicht über grössere weitere Einkommen oder Vermögen verfügen, empfehle ich Ihnen, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zu prüfen, um den Lebensbedarf, insbesondere die Heim- und allfällige Pflegekosten, angemessen decken zu können. Es genügt, ein Antragsformular auszufüllen. Dabei stehen Ihnen die Heimleitung oder die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes,

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer **Anfragen zur AHV**, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank. Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

Auch die **Pro-Senectute-Beratungsstellen** sind für alle Seniorinnen und Senioren und Angehörige von älteren Menschen da. Die Beratung ist kostenlos. Sie finden vorne in jeder Zeitlupe ein Verzeichnis sämtlicher regionaler Pro-Senectute-Beratungsstellen eingetuftet.

aber auch jede Pro-Senectute-Beratungsstelle gerne zur Verfügung.

Erziehungsgutschrift nach Scheidung

Ich bin 1928 geboren und habe zwei Kinder aus erster Ehe sowie drei Kinder aus zweiter Ehe. Seit 1993 bin ich rentenberechtigt, meine damalige zweite Frau erreichte 1995 das Rentenalter. Nach der Scheidung von 1997 wurden die Renten neu berechnet. Dabei wurden nur meiner geschiedenen Frau Erziehungsgutschriften angerechnet, nicht aber mir. Dies soll damit zusammenhängen, dass ich 1990 nochmals geheiratet habe. Ist dies richtig?

Da ich weder die Verfügungskopie noch eine Vollmacht zur Rückfrage bei der Ausgleichskasse erhalten habe, kann ich mich nur auf Ihre Angaben stützen.

Rentenansprüche vor der Scheidung

Sie haben 1993, also vor der 10. AHV-Revision, vorerst eine «einfache Altersrente» mit Zusatz-

rente für die Frau erhalten. Diese Rente dürfte 1995 nach der Rentenberechtigung Ihrer Frau gemäss damaligem Recht durch eine «Ehepaar-Rente» abgelöst worden sein.

Neuberechnung der Renten nach der Scheidung

Nach der Scheidung von 1997, also nach der 10. AHV-Revision, wurde die Ehepaar-Rente durch zwei individuelle Renten abgelöst. Dabei konnte ausnahmsweise das alte Recht angewendet werden, wenn dies zu höheren Renten führte (Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision Bst. c Abs. 8).

Ob Ihre Rente tatsächlich auf dieser Sonderregelung beruht, während sich für Ihre geschiedene Frau nach neuem Recht eine höhere Rente ergab, lässt sich nur anhand des Rentendossiers klären. Die erneute Heirat von 1990 dürfte sich jedoch kaum ausgewirkt haben, ist doch Ihre heutige Frau erst 1964 geboren und noch lange nicht rentenberechtigt.

Zusammenfassung

Es ist durchaus denkbar, dass Ihre Rente richtig berechnet wurde. Da die 30-tägige Beschwerdefrist längststens verstrichen ist, lassen sich mögliche Zweifel nur noch klären, indem Sie die Ausgleichskasse um erneute Überprüfung der Rentenberechnung anhand des Rentendossiers ersuchen. ■